

**Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen
der AKN Eisenbahn AG (ZVB-AKN)
zu VOB Teil B**

- Ausgabe Januar 2017 -

1. Ausschreibung

Der Auftraggeber verfährt bei der Auftragsvergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (DIN 1960) VOB Teil A, ohne daß diese Vertragsbestandteil wird und der Auftragnehmer einen Rechtsanspruch auf Anwendung besitzt. Unberührt bleiben nach gesetzlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen des Auftraggebers, die VOB/A anzuwenden.

2. Vertragsschluß

Das Angebot durch den Auftragnehmer wird ausschließlich auf der unveränderten Grundlage der nachstehenden Vertragsbestandteile abgegeben und ist für den Auftraggeber unverbindlich und kostenlos. Der Auftragnehmer hat die Einzelangaben des Angebots sorgfältig zu ermitteln und nachzuprüfen.

Vertragsbestandteil werden neben den vorgenannten Bedingungen nur solche Vereinbarungen, die schriftlich vom Auftraggeber bestätigt werden.

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf gesonderter Anlage abgegeben werden.

3. Leistungen/Ausführung

Alle Leistungen sind vollständig zu erbringen. Eingeschlossen sind die Lieferung sämtlicher Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sämtliche Hilfs- und Sicherungsarbeiten sowie die Gestellung aller Gerüste, Geräte und Maschinen, die zur sachgemäßen Durchführung der vertraglichen Arbeiten notwendig sind, bei Abbrucharbeiten die Beseitigung und Abfuhr des Abbruchs sowie aller Transporte. Die Baustelle und Zufahrten sind durch den Auftragnehmer in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden und sauberen Zustand zu halten, die Bauüberwachung kann vom Auftragnehmer verursachte Verschmutzungen nach erfolgloser Aufforderung auf dessen Kosten entfernen lassen.

Werden Leistungen schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Eine vorherige Kündigungsandrohung ist nicht erforderlich.

4. Bauunterlagen

Konstruktionszeichnungen und statische Berechnungen sind, wenn nichts anderes angegeben, ohne besondere Vergütung in mindestens dreifacher - bei Tiefbauvorhaben im Gleisbereich und bei Brückenbauvorhaben in sechsfacher - Ausfertigung vor Baubeginn der Fachabteilung des Auftraggebers in prüfungsfähigem Zustand zur Genehmigung vorzulegen. Zeichnungen für den Gleisbereich sind in der Regel entsprechend dem Normblatt 1 N 261/43 anzufertigen.

Die Bauarbeiten sind nur nach Plänen auszuführen, die vom Auftraggeber gegengezeichnet sind. Abweichungen von den Plänen, die der Auftraggeber gegengezeichnet hat, bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit dazu nicht ergänzende, wiederum vom Auftraggeber gegenzuzeichnende Pläne erstellt werden, sind sie im Bautagebuch zu vermerken und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

5. Örtliche Verhältnisse

Alle Leistungen sind unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch im Hinblick auf die Gefährdung des Verkehrsbetriebes des Auftraggebers durchzuführen. Etwaige sich hieraus ergebende Erschwernisse oder Behinderungen der Leistungsausführung berechtigen den Auftragnehmer weder zu einer Änderung des Fertigstellungstermins noch zu Preisänderungen zum Nachteil des Auftraggebers. Die Unkenntnis der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse oder sonstige Unklarheiten beim Auftragnehmer gehen zu dessen Lasten.

Alle vom Auftraggeber angegebenen Massen und Maße sind an der Baustelle vom Auftragnehmer zu prüfen.

6. Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben

Alle mit der Bauausführung der vertraglichen Leistung verbundenen An- und Abmeldungen, alle Anträge bei Behörden und Versorgungsbetrieben, ferner alle vorgeschriebenen Abnahmen durch Behörden oder andere Dritte sind vom Auftragnehmer zu veranlassen. Die Bauüberwachung ist in jedem Fall von entsprechenden Vorhaben rechtzeitig vorher zu unterrichten. Die vorgeschriebenen Abnahmen durch Behörden oder sonstige Dritte sind nachzuweisen.

7. Baustelleneinrichtung

An- und Abtransport, Einrichten, Vorhalten (auch bei Arbeitsunterbrechung) und Abbau der Baustelleneinrichtung (Buden, Abortanlagen, Bauabzäunung, Schutzgerüste usw.) sind Sache des Auftragnehmers. Die Lager-, Arbeits- und Zufahrtsflächen sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Für die vorübergehende Nutzung von öffentlichem und privatem Grund für die Bauausführung sind vom Auftragnehmer die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Im ordnungsgemäßen Bauablauf erforderliche Umänderungen der Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht vergütet. Der Auftragnehmer übernimmt die Wegereinigungs-, Schnee- und Streupflicht für das Baugelände und die angrenzenden Wege und Plätze gemäß den jeweils maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Satzungen. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber, den Eigentümer und den Besitzer des Baugeländes von Ansprüchen nach diesen Vorschriften freizuhalten. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für das Baugelände, insbesondere die Bewachung, Sicherung und Beleuchtung; er ist auch insoweit verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Das Abladen des Materials sowie sämtliche Transporte und Zwischenlagerungen auf der Baustelle sind in allen Fällen durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

8. Energie und Wasser

Der Auftragnehmer ist für die Heranführung und die Beschaffung von Energie und Wasser verantwortlich, die für die Erbringung seiner Leistung erforderlich sind. Er trägt die hierfür entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Verbrauches. Ihm obliegen Unterhaltung und Schutz der Einrichtungen für Beschaffung von Energie und Wasser. Diese Verpflichtungen obliegen dem Auftragnehmer des Hauptgewerkes, sofern Gewerke von verschiedenen Auftragnehmern auszuführen sind. Die Mitbenutzung der Einrichtungen für Energie und Wasser durch andere Auftragnehmer ist gegen Erstattung der anteiligen Verbrauchskosten zu gestatten. Erweiterungen oder verlängerte Vorhaltung der Anlagen gehen zu Lasten des jeweiligen Veranlassers.

9. Nachunternehmer, Personaleinsatz

Der Einsatz und Wechsel von Nachunternehmern ist dem Auftragnehmer nur gestattet nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat **vor**, spätestens aber **bei** Angebotsabgabe, Art und Umfang der beabsichtigten Weitervergabe anzugeben und die Notwendigkeit des Nachunternehmereinsatzes zu begründen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Nachunternehmereinsatz zu einem späteren Zeitpunkt oder ein Wechsel von Nachunternehmern vorgesehen wird. Für die unumgängliche Weitervergabe von Bauleistungen sind nur solche Unternehmen vorzusehen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, dem gesetzlichen Mindestlohn und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben.

Vor Beginn der Leistungsausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich den Namen des verantwortlichen Bauleiters, seines Vertreters und des Poliers mitzuteilen. Änderungen in der Arbeitsdisposition und im Personaleinsatz sind der Bauüberwachung rechtzeitig anzuzeigen und mit ihr abzusprechen. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, auf der Baustelle Personal seines Unternehmens auszuwechseln, wenn der Auftraggeber es unter Angabe sachlicher Gründe verlangt.

10. Bautagebuch

Durch die Bauleitung ist ein Bautagebuch zu führen. Der Auftragnehmer hat dann täglich einen Arbeitsbericht einzureichen, in dem die wesentlichen Einzelheiten des Bauablaufs festzuhalten sind, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere Angaben über Wetter, Zahl und Art der am Bau beschäftigten Kräfte, Zeitaufwand, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Baufortschritt, Unfälle, Unregelmäßigkeiten, Absprachen, Anordnungen der Bauüberwachung, besondere Vorkommnisse und parallellaufende Leistungen anderer Gewerke.

11. Baubesprechungen

Besprechungen können nach Bedarf vom Auftraggeber anberaumt werden. Der Auftragnehmer ist nach Aufforderung zur Teilnahme verpflichtet, er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

12. Ausführungsfristen

Alle Arbeiten sind fristgemäß auszuführen. Dies gilt auch für die auf Verlangen des Auftraggebers zu vereinbarenden Zwischentermine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber Arbeitstermine mit den Auftragnehmern anderer Gewerke abzustimmen und einzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist vor Arbeitsbeginn ein Terminplan vorzulegen.

Wünsche auf Terminänderungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. Die Genehmigung von Terminänderungen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

13. Abnahme von Baustoffen und Bauteilen

Der Auftraggeber kann die gesonderte Abnahme der Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle oder im Werk verlangen. Über die Ergebnisse von Güteprüfungen ist eine Bescheinigung (Werk- oder Abnahmezeugnis) vorzulegen. Sofern die Stoffe oder Bauteile nicht abgenommen werden oder ein Werk- oder Abnahmezeugnis nicht vorgelegt wird, gilt § 4 Abs. 6 VOB Teil B.

14. Aufmaß

Werden Aufträge nicht zum Pauschalpreis vergeben, so wird ein gemeinsames Aufmaß durchgeführt. Hierfür hat der Auftragnehmer die erforderlichen Hilfs- und Zeichenarbeiten kostenfrei zu leisten. Die Massenermittlungen sind vor Rechnungslegung mit der Bauüberwachung abzustimmen.

15. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen sind vor Ausführung der Arbeiten Nachtragsangebote schriftlich einzureichen. Zusätzliche Leistungen dürfen nur nach besonderer schriftlicher Bestellung des Auftraggebers (Nachtragsbestellung) ausgeführt werden und begründen nur unter dieser Voraussetzung Vergütungsansprüche.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist dem Nachtragsangebot eine prüffähige Kalkulation beizufügen. Dabei ist nachweislich von den gleichen Kalkulationsgrundlagen auszugehen, die dem Hauptangebot zugrundegelegen haben.

Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit werden, sofern sie nicht im Vertrag vereinbart sind, nur aufgrund nachträglicher schriftlicher Bestellungen durch den Auftraggeber zusätzlich vergütet. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, der zusätzlichen Vergütung von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zuzustimmen.

16. Haftpflicht

Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so haftet der Auftragnehmer allein. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen freizuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine für alle erkennbaren Haftungsrisiken ausreichende Versicherung abzuschließen.

Ist durch Sachbeschädigung oder Abhandenkommen von Sachen auf der Baustelle ein Schaden des Auftraggebers oder eines Dritten entstanden und kann nicht festgestellt werden, wer den Schaden verursacht hat, so wird der Schaden durch alle im Schädigungszeitpunkt auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer als Gesamtschuldner getragen. Die Auftragnehmer haften untereinander nach dem Verhältnis der Höhe ihrer Auftragssummen.

17. Rohbauversicherung

Der Auftraggeber schließt für Gebäudeteile bei Neubauten von Lager-, Betriebs- oder Wohnräumen bis zur Gebrauchsabnahme eine Rohbauversicherung ab. Die Bedingungen der Versicherung können beim Auftraggeber eingesehen werden. Diese Versicherung erstreckt sich nicht auf Gerüste, Buden, Baumaschinen usw.

18. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Dritte in Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber vollstrecken, sei es auch nur aufgrund Arrestes oder einstweiliger Verfügung, oder vom Auftragnehmer begebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden,
- der Auftragnehmer Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

19. Unbedenklichkeitserklärungen/Mindestlohn

Vor Auftragserteilung hat der Auftragnehmer eine Erklärung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorzulegen, daß aus steuerlichen Gründen gegen die Erteilung öffentlicher Aufträge keine Bedenken bestehen und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Allgemeinen Ortskrankenkasse einzureichen. Diese Erklärungen sind auf dem Vordruck des Auftraggebers bei Angebotsabgabe abzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistungen keine Arbeitnehmer einzusetzen, deren Beschäftigung gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und/oder das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und/oder das Mindestlohngesetz in der jeweils gültigen Fassung verstößt und hat die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Sozialgesetzes einzuhalten. Der Arbeitnehmer garantiert, dass er seinen Arbeitnehmern jederzeit die sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Mindestlohngesetz ergebenden Mindestlöhne und sonstigen Leistungen zahlt und er etwa mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Ausführung von sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten unterbeauftragte Dritte ebenfalls verpflichtet, die sich aus den vorstehend genannten Bedingungen ergebenden Mindestlöhne und sonstigen Leistungen zu zahlen.

Der Auftragnehmer wird durch Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden und der hierfür geleisteten Vergütung dokumentieren, dass er diesen Pflichten uneingeschränkt nachgekommen ist und entsprechende Nachweise auch von etwa eingesetzten Nachunternehmern abfordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung mit Kontoauszug der Berufsgenossenschaft sowie eine Beitragserfüllungsbescheinigung der SOKA-Bau und der Einzugsstellen für seine Arbeitnehmer im Original vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Bescheinigungen unaufgefordert in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen, wenn der jeweilige Zeitraum, für den die Bescheinigungen gültig sind, abgelaufen ist. Bis zur Vorlage der vorstehend aufgeführten Aufzeichnungen und Unterlagen steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf fällige Abschlagszahlungen bzw. die Schlusszahlung zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf erstes Anfordern, dem Auftraggeber anonymisierte Gehalts- und Lohnlisten der eingesetzten Arbeitnehmer vorzulegen, die für den Auftragnehmer oder von diesem eingesetzte Nachunternehmer tätig waren und wird den Auftraggeber unverzüglich über mögliche Verstöße gegen das MiLoG schriftlich unterrichten und den Auftraggeber in etwaigen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten unentgeltlich unterstützen und mit den erforderlichen Informationen versehen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber auf Grund ausstehender Sozialbeiträge etwa nach § 28 e Abs. 3 a. ff. SGB IV oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder des MiLoG gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer und/oder ein vom Auftragnehmer eingesetztes Unternehmen gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

20. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen werden auf Antrag und gegen Vorlage prüffähiger Abschlagsrechnungen unter gesondertem Ausweis der Mehrwertsteuer gewährt.

21. Sicherheitsleistung

Es werden Sicherheitsleistungen wie folgt vereinbart:

Der Auftragnehmer stellt zur Sicherung der ordnungs- und termingerechten Ausführung der Vertragsleistung einschließlich Mängelansprüchen und Schadensersatz sowie Überzahlung nebst Zinsen innerhalb von 14 Tagen nach Zustandekommen des Vertrages eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme gem. anliegendem Muster 1.

Diese Sicherheit dient auch der Absicherung von Regressansprüchen gegen den Auftragnehmer, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm mit Zustimmung des Auftraggebers beauftragter Nachunternehmer das gesetzliche Mindestentgelt oder die Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 13 MiLoG, § 14 EntG) bzw. die Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von § 28 e Abs. 3 ff. SGB IV oder Beiträge zur Berufsgenossenschaft nicht oder nur teilweise gezahlt bzw. abgeführt hat.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit – ausgenommen sind nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen – enthalten. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht, so ist der Auftraggeber bis zur Stellung berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange – notfalls in voller Höhe – einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitsleistung von 10 % der Bruttoauftragssumme erreicht ist.

Der Auftraggeber hat die Sicherheit für die Vertragserfüllung unverzüglich nach Abnahme und gegen Stellung der nachfolgend geregelten Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Unter dieser Voraussetzung darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Von der Schlusszahlung ist der Auftraggeber berechtigt, 5 % der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme zur Sicherung etwaiger Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Überzahlungen während der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach anliegendem Muster 2 ablösen.

Diese Sicherheit dient auch der Absicherung von Regressansprüchen gegen den Auftragnehmer, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm mit Zustimmung des Auftraggebers beauftragter Nachunternehmer das gesetzliche Mindestentgelt oder die Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (§ 13 MiLoG, § 14 EntG) bzw. die Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von § 28 e Abs. 3 ff. SGB IV oder Beiträge zur Berufsgenossenschaft nicht oder nur teilweise gezahlt bzw. abgeführt hat.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage und den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit – ausgenommen sind nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen – enthalten. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Anspruch aus der Bürgschaft darf nicht vor den nach diesem Vertrag gesicherten Forderungen verjähren.

Die Bürgschaft ist für den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren zu stellen.

Die Sicherheit ist weder anzulegen noch zu verzinsen.

22. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung

Die Preise sind Festpreise, sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wird.

Zahlungen werden erst nach Vorlage prüfbarer Rechnungen, denen die zur Prüfung erforderlichen Aufmassunterlagen beigelegt sind, innerhalb folgender Fristen fällig:

- Abschlagszahlungen: 18 Werktage nach Rechnungseingang
- Schlusszahlungen: 2 Monate nach Rechnungseingang.

Die Zahlung gilt als erfolgt bei Postüberweisung mit dem Tage des Stempels der Postbank oder der Aufgabepoststelle, bei Banküberweisungen mit dem Tage, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Bank absendet, bei Hingabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, Scheck, Wechsel pp.) am Tage der Übergabe oder Absendung.

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen gegen den Auftraggeber aufrechnen.

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Er hat den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

23. Abnahme, Gewährleistung, Verjährung

Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart. Die fiktive Abnahme sowie die Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen 5 Jahre.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.